

13. 1. Voraussetzungen des Anspruches wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

B.G.B. §§ 812, 814.

2. Umfang des Schadens, der deshalb zu ersetzen ist, weil der Erfassungspflichtige den Gegner durch arglistige Täuschung zum Abschlusse eines Vertrages gerade dieses Inhaltes bewogen hat.

B.G.B. § 252.

VI. Civilsenat. Ur. v. 11. Juli 1901 i. S. Sch. & Co. u. Gen.  
(Bell. u. Widerkl.) w. S. (Kl. u. Widerbell.). Rep. VI. 151/01.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten haben zunächst gerügt, daß die Klagebehauptungen nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die Anwendung des § 812 B.G.B. rechtfertigen, die Klage vielmehr überhaupt nicht gehörig substantiiert sei. Diese Rüge ist formell dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Beklagten in den Vorinstanzen die Berechtigung der Klage an sich nicht bestritten, sondern ihr nur eine Aufrechnung entgegengehalten haben. Auch kann man der Rüge sachlich nicht jeden Grund absprechen. Zur Begründung eines Anspruches wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach jenem § 812 gehört, wenn es sich um die Rückforderung einer Leistung des Klägers handelt, die Aufgabe, zu welchem Zwecke, in welchem Sinne diese gemacht worden sei, und inwiefern es demgegenüber objektiv an einem rechtlichen Grunde für diesen Erwerb des Beklagten fehle. Hier hat nun der Kläger nur vorgebracht, daß er „seinen Abnehmer“ — die Beklagten haben dann erst als solchen die „Br. Kohlenwerke“ bezeichnet — veranlaßt habe, „zur Begleichung des von ihm selbst den Beklagten geschuldeten Kaufpreises“ diesen 1550 *M* mehr zu zahlen, als sie von ihm an Kaufpreis zu fordern hatten. Das klingt zunächst so, als ob er auch diese 1550 *M* „zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit“ (vgl. §§ 813, 814 B.G.B.) an die Beklagten hätte zahlen lassen; aber dann müßte er irrigerweise eine so weit reichende Verbindlichkeit unterstellt haben, und das ist nach seiner eigenen Darstellung völlig ausgeschlossen. Daher würde die Klage, als *condictio indebiti* gedacht, nach § 814 B.G.B. unzweifelhaft abzuweisen sein, und ist auch sicher nicht so gemeint; aber eben deshalb fehlt es ihr eigentlich überhaupt an jeder deutlichen Begründung. Das bloße Hingeben eines nicht geschuldeten Betrages kann für sich allein nicht als Begründung einer Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung dienen. Am nächsten liegt es noch, sich den Hergang so zu denken, daß nach dem Willen des Klägers die Beklagten die 1550 *M* nur zu dem Zwecke erhalten sollten, um sie ihm wieder heraus zu zahlen. Wären dann die Beklagten hiermit einverstanden gewesen, so würden sie die 1550 *M* allerdings nicht im Sinne des § 812 Abs. 1 B.G.B. ohne rechtlichen Grund erlangt haben, sondern auf Grund eines Auftrages im Sinne des § 662 daselbst, wären dann aber nach § 667 daselbst dem Kläger zur Herausgabe verpflichtet. Fehlte es dagegen

an dem Einverständnis der Beklagten, während der Kläger wollte, daß sie ihm zur Herauszahlung verpflichtet sein sollten, so wäre nun der Fall des § 812 Abs. 1 B.G.B. gegeben, indem das vom Kläger als Rechtsgrund gewollte Auftragsverhältnis nicht zustande gekommen sein würde. Präcise Behauptungen sind vom Kläger in diesen Beziehungen nach keiner Richtung hin aufgestellt. Indessen konnte man allenfalls das eine und das andere alternativ als behauptet ansehen und daraufhin die Entscheidung, daß die Klage an sich begründet sei, nach § 563 E.P.D. aufrecht erhalten.

Das angefochtene Urteil mußte aber nichtsdessenwegen aufgehoben werden, da die Entscheidung über den zur Aufrechnung und zur Begründung der Widerklage benutzten Gegenanspruch von 3050 *M* . . . auf der Verletzung revidibler Rechtsnormen beruht. Dieser Gegenanspruch ist gerichtet auf Ersatz des Schadens, den die verklagte Handelsgesellschaft dadurch erlitten haben will, daß der Kläger sie bei den Vorverhandlungen über den hier in Rede stehenden Kaufvertrag arglistig getäuscht habe, indem er ihr unwahrerweise vorgespiegelt habe, er habe seiner Abnehmerin, den Dr. Kohlenwerken, die Originalofferte der Beklagten mitteilen und zu dem von dieser ihm für die Kaufgegenstände abverlangten Preis von 32300 *M* dieselben ohne Aufschlag an jene weiter verkaufen müssen, und er habe auch vergessen, sich von seiner Käuferin die Übernahme der Demontage und Verladungskosten auszubedingen. Der Schade soll bestehen in den 1550 *M*, um welche die Beklagte zu 1 sich hierdurch an den Kläger billiger zu verkaufen habe bewegen lassen, und in den 1500 *M* Demontage- und Verladungskosten, deren Tragung sie infolge der letzteren Mitteilung selbst übernommen habe. Daß hiermit der Schadenersatzanspruch in rechtlich schlüssiger Weise begründet war, kann nach § 826 B.G.B., sowie nach § 823 Abs. 2 daselbst in Verbindung mit § 263 St.G.B., und etwa auch nach § 157 B.G.B. keinem Zweifel unterliegen. Das Berufungsgericht hat aber den Anspruch in thatsächlicher Beziehung für unbegründet erklärt, insofern durch den behaupteten Betrug des Klägers der Beklagten deshalb jedenfalls kein Schade entstanden sein würde, weil auch ohne denselben das Kaufgeschäft zwischen den Parteien doch zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen sein würde, und hat daher eine Feststellung darüber, ob die arglistige Täuschung wirklich stattgefunden habe, als

überflüssig unterlassen. Diese Begründung der angefochtenen Entscheidung ist rechtlich unhaltbar.“

(Es werden nun prozessuale Verstöße dargelegt, derenwegen die Aufhebung des Berufungsurteiles erfolgen müsse. Dann heißt es weiter:)

„Es scheint der Entscheidung des Kammergerichts eine Verkennung des Begriffes des Schadens zu Grunde zu liegen, um dessen Ersatz es sich handelt. Das Berufungsgericht legt darauf Gewicht, daß der von der Beklagten erzielte Preis ein angemessener gewesen sei, mit dem sie nach den vorliegenden Umständen ganz zufrieden habe sein können und auch zufrieden gewesen sei. Damit wäre dann allerdings festgestellt, daß ihr ein positiver Vermögensverlust nicht widerfahren sei; aber darauf allein kommt es hier auch nicht an. Nach § 252 B.G.B. umfaßt der zu ersetzende Schade auch den entgangenen Gewinn, hier also eventuell den Betrag, um welchen die Beklagte die Waren noch vorteilhafter verkauft haben würde, wenn sie nicht vom Kläger arglistig getäuscht worden wäre. Es kommt also eventuell noch auf die Feststellung an, was in dieser Beziehung geschehen sein würde, wenn die Beklagte sich durch die vom Kläger bewirkte Täuschung nicht hätte bestimmen lassen, so, wie geschehen, mit ihm das Kaufgeschäft abzuschließen. Die Annahme im angefochtenen Urteile, daß auch dann das selbe geschehen sein würde, entbehrt, wie gezeigt, einer rechtlich haltbaren Begründung.

Aus diesen Erwägungen war nach § 564 Abs. 1 C.P.O. das Berufungsurteil aufzuheben.“ . . .